

Satzung

Autismus Rhein-Main e.V. Regionalverband zur Förderung von Menschen mit Autismus (Stand: 18.11.2023)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Autismus Rhein-Main e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung, des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Vertretung der Interessen von Menschen im Autismus-Spektrum und ihrer Angehörigen;
 - b. Schaffung und Unterhaltung von eigenen Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen im Autismus-Spektrum bedeuten, etwa eines Autismus-Kompetenzzentrums. Dies schließt sowohl eigene Beratungs- und Gruppenangebote als auch die Mitgliedschaft in anderen Verbänden, Vereinen und Einrichtungen mit gleicher Zielrichtung ein;
 - c. Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Aufklä-

rung und die Weitergabe von wissenschaftlichen Erkenntnissen über Autismus sowie die Durchführung öffentlichkeitswirksamer Kampagnen und Aktionen mit dem Ziel der – auch politischen – Interessenvertretung und Bewusstseins-schaffung für Menschen im Autismus-Spektrum und ihre Angehörigen;

- d. Unterstützung und Förderung des Zusammenschlusses von Menschen im Autismus-Spektrum oder ihren Angehörigen und Freunden in regionalen und örtlichen Gruppierungen;
 - e. die Förderung des Informationsaustausches zwischen Menschen im autistischen Spektrum, Angehörigen, Fachleuten und allen am Kontakt mit autistischen Menschen Interessierten;
 - f. Eintreten für eine inklusive Wertegesellschaft, in der alle Menschen einschließlich der im Autismus-Spektrum gleichgestellt sind und an der sie selbstbestimmt teilhaben.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
 5. Der Verein kann Gesellschaften und Unternehmen gründen, erwerben, sich an solchen beteiligen, und/oder sie wieder liquidieren, soweit dies mit den gemeinnützigen Zwecken des Vereins vereinbar ist.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem

Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag in Textform durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Eine ablehnende Entscheidung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Die Entscheidung muss nicht begründet werden und ist abschließend.
2. Daneben hat der Verein natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen als Fördermitglieder. Ein Stimmrecht ist mit der Fördermitgliedschaft nicht verbunden.
3. Personen, die sich um den Verein oder um die vom Verein verfolgten, steuerbegünstigten Zwecke in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Mitgliedbeitrags befreit.
4. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung deren gesetzlicher Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber als Gesamtschuldner haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Minderjährige Vereinsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, welcher mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist,
 - b. Bei Auflösung oder Aufhebung von Mitgliedern, bei denen es sich um juristische Personen oder Personenvereinigungen handelt,
 - c. Bei Tod, sofern es sich bei dem Mitglied um eine natürliche Person handelt,
 - d. Durch Ausschluss aufgrund Vorstandsbeschlusses nach vorheriger Anhörung aus wichtigem Grund und Bekanntgabe des Beschlusses an den Betroffenen. Als wichtige Gründe in diesem Sinne zählen insbesondere
 - i. schwerwiegende Pflichtverstöße gegen die Interessen und/oder Ziele des Vereins
 - ii. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer, behinderten- oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen, der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen und beim Tragen bzw. Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole;
 - iii. Verstoß gegen die bzw. Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzgesetzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
6. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Ausschlussbeschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe Einspruch erheben, über welchen die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Bekanntgabe gilt drei Tage nach Aufgabe zur Post als dem Mitglied zugegangen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft, wovon die Beitragspflicht unberührt bleibt.
7. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann durch den Vorstand unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 - a. Nichtzahlung des fälligen Beitrags bis zum 31.12. des entsprechenden Geschäftsjahres trotz Fälligkeit und einmaliger Mahnung mit Fristsetzung;

- b. Mehrmalige Nichterreichbarkeit des Mitglieds unter der dem Verein bekannten Adresse.
8. Bei Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein. Vereinsunterlagen und gegebenenfalls überlassene sonstige Sachen sind unverzüglich in einem einwandfreien Zustand an den Verein zurückzugeben.
 9. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung verpflichtet. Eine Beitragsstaffelung ist zulässig. Die Beitragsordnung soll die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags festlegen.
2. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen.
3. Mitgliedsbeiträge an den Verein werden im Januar eines laufenden Jahres, im SEPA-Lastschriftverfahren, fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der Verein ist berechtigt, den ausstehenden Beitrag dann mit 5% Zinsen auf die Beitragsforderung für jedes Jahr des Verzuges zu verzinsen.
4. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 6

Organe und Einrichtungen des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung (§ 7),
- b. der geschäftsführende Vorstand (§ 8),
- c. der erweiterte Vorstand sowie (§ 9),
- d. ein oder mehrere etwaige Besondere Vertreter gem. § 30 BGB (§ 9 Abs. 3 lit. d).

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands einschließlich des geschäftsführenden Vorstandes
 - b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Mitgliedsbeiträge und die Auflösung des Vereins
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes sowie des Jahresabschlusses
 - d. Entscheidung über die Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - e. Entscheidung über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder
 - f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Beschlussfassung über Vorlagen des geschäftsführenden Vorstandes
 - h. alle ihr sonstig nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben
2. Die Mitgliederversammlung soll jährlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens sechs Wochen sowie unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform an die zuletzt hinterlegte Kontaktadresse vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Bis spätestens vier Wochen vor dem benannten Termin können Mitglieder im Rahmen von Abs. 1 schriftliche, begründete Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung an den Vorstand richten. Diese zusätzlichen Beschlussfassungsanträge sind allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform bekannt-

zugeben. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

3. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zweck und Grund der Versammlung sind bei Einberufung darzulegen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, sofern nicht gesetzlich zwingend oder an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Mehrheit vorgesehen ist. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches durchgeführt werden.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist geheim abzustimmen, wenn dies auf Antrag eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt eines der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und kann die Versammlungsleitung mit Zustimmung des Gesamtvorstandes auch an Dritte delegieren.
8. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Wahlleitung bestimmen. Diese kann sich selbst nicht zur Wahl stellen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

§ 8

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus bis zu drei natürlichen Personen, die die Geschäfte des Vereins führen und Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Nach Ende der Amtszeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Bei den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands handelt es sich um den Vorstand im Sinne von § 26 BGB, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nicht ohne die Zustimmung der anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands handeln sollen.
3. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins kann sich der geschäftsführende Vorstand auch der Hilfe Dritter bedienen und diese zu einer dem gemeinnützigen Zweck entsprechenden Vergütung beauftragen oder anstellen.
4. Der geschäftsführende Vorstand tagt so oft, wie es das Interesse des Vereins verlangt. Eine Tagung per Telefon- oder Videokonferenz ist zulässig. Per Telefon- oder Videokonferenz können zudem einzelne Vorstandsmitglieder zugeschaltet werden. Diese stehen in Bezug auf Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitgliedern gleich.
5. Für ihre Tätigkeit können die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes eine Entschädigung oder ein Entgelt erhalten, über deren Gewährung und Höhe der Gesamtvorstand bei Enthaltung der betroffenen Vorstandsmitglieder beschließt. Daneben können einzelne oder alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gegen ein übliches Entgelt für andere Tätigkeitsbereiche beim Verein angestellt sein oder als Selbständige gegen Entgelt Leistungen für den Verein erbringen. Bei Einstellungs- und Vergabeentscheidungen, die sie selbst betreffen, enthalten die entsprechenden Vorstandsmitglieder sich der Stimme.
6. Erhält der geschäftsführende Vorstand eine Vergütung, ist seine Haftung für Vorstandsverschulden wie folgt ausgeschlossen:

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus bis

- a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen;
- b. für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Zudem ist die Innenhaftung des geschäftsführenden Vorstandes gegenüber dem Verein ausgeschlossen, es sei denn, es wurde vorsätzlich gehandelt. Dies gilt nicht, soweit zur Absicherung des maßgeblichen Haftungsrisikos eine Versicherung abgeschlossen ist und eine Haftungsfreistellung des Organs daraus erwächst. Wird der geschäftsführende Vorstand von einem Mitglied oder Dritten persönlich in Anspruch genommen, hat der Verein ihn freizustellen, soweit die Haftung ausgeschlossen ist.

§ 9 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie bis zu fünf Beisitzern, die alle Mitglieder des Vereins sein müssen.
2. Für die Beisitzer und die Sitzungen des Gesamtvorstandes gelten § 8 Abs. 1 S. 2 bis 5 sowie Abs. 4 bis 6 entsprechend.
3. Der Gesamtvorstand ist für die folgenden Aufgaben zuständig:
 - a. Beratung des geschäftsführenden Vorstandes im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben
 - b. Entscheidung über die Bestellung von Besonderen Vertretern im Sinne von § 30 BGB für gewisse Geschäfte (etwa zur Leitung von Bereichen des Vereins, wie des Kompetenzzentrums Autismus, der Verwaltung oder der Geschäftsführung des Vereins)
 - c. die Vorbereitung und Mitwirkung an der Durchführung der Mitgliederversammlung
 - d. Alle ihm sonstig nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 10 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

1. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
2. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Behindertenhilfe in Stadt und Kreis Offenbach e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zum Wohl von Menschen mit Autismus zu verwenden hat.